

Kapiteln der G. B. stattfindet, überhaupt in den kaiserlichen Überlegungen und Vorarbeiten vor den Reichstagsverhandlungen enthalten war.

Diese Auffassung wird durch einige Stellen in c. VII der Bulle über die Erbfolge der weltlichen Kurfürsten und über die Frage, wem das Kurrecht zusteht⁸³⁾, gestützt. Die Erbregeln beruhen, wie oben erwähnt, teilweise auf Karls Privileg für Herzog Rudolf von Sachsen vom 25. August 1355, müssen aber schon damals mehr grundsätzlich gemeint gewesen sein. Das wird dadurch bestätigt, daß c. VII sich selbst als *lex perpetuis temporibus valitura* bezeichnet. Das früheste Zeugnis für eine selbständige gesetzliche Regelung in diesem Sinne liegt in einem Vertrag vom 27. Dezember 1355 zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. vor; dieser beruft sich auf eine kaiserliche Bestimmung über die Primogeniturerbfolge und ein Mündigkeitsalter von achtzehn Jahren für die Ausübung des Kurrechts⁸⁴⁾. Die letztgenannte Bestimmung wird zwei Tage später, am 29. Dezember, in ein Supplement zu den sächsischen Privilegien aufgenommen^{84a)}. Dadurch wird also unzweideutig bezeugt, teils daß der Kaiser im Vorwege eine Regelung der kurfürstlichen Erbfolge vorbereitet haben muß, teils daß man noch am 29. Dezember nicht an die Ausarbeitung eines Gesetzeskomplexes des Umfanges gedacht haben kann, den die G. B. in ihrer endgültigen Form erhalten hat, teils schließlich, daß die ursprünglichen Pläne des Kaisers kaum eine so ausführliche Behandlung der kurfürstlichen Privilegien umfaßt haben können, wie sie dann erfolgt ist; denn andernfalls wäre ein gesondertes Gesetz über die Erbfolge — oder über Erbfolge, Vormundschaft und Mündigkeitsalter — ganz ungereimt gewesen.

Das sächsische Kurrecht war somit im August 1355 endgültig festgelegt worden, während das pfälzische und das brandenburgische erst am 7. Januar 1356 durch Weistümer geregelt wurden⁸⁵⁾. Es liegt kein Grund vor, hier näher auf diese Vorgänge einzugehen, welche die Konflikte früherer Generationen über den Anspruch auf das Kurrecht definitiv entschieden; bemerkenswert ist jedoch, daß das brandenburgische und das pfälzische Privileg stärker als das sächsische den Zusammenhang zwischen Kurrecht und Territorium betonen und den unbeschränkten Anspruch des Pfalzgrafen und des Markgrafen, an allen Reichsgeschäften als Kurfürsten teilzunehmen, ausdrücklich gewährleisten.

⁸³⁾ Ebda. 1, 42—51.

⁸⁴⁾ Ebda. 2, Nr. 17.

^{84a)} Ebda. 2, Nr. 18.

⁸⁵⁾ Ebda. 2, Nr. 21—22; vgl. 1, 152 ff.